

Stadt Düren
Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadt Düren · VHS Rur-Eifel · 41.2 · 52348 Düren

DUEREN-KULTUR.DE

Düren Kultur
- Volkshochschule Rur-Eifel -
Violengasse 2
52349 Düren

Auskunft erteilt:
Dr. Wilma Viol, Zi. 22

T: 02421 25-2578
F: 02421 25-180-2552
w.viol@dueren.de

Mein Zeichen: 41.2 WV
Düren, 22.07.2020

An alle
Kursleitenden und
Teilnehmenden der VHS Rur-Eifel

Hygienekonzept der Volkshochschule Rur-Eifel auf Grundlage der jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung NRW (bes. § 2a, 7 und 9)

Die folgenden Vorgaben werden allen Kursleitenden und allen Teilnehmenden vor Beginn eines Kurses/Angebotes ausgehändigt. Die Teilnehmenden werden mit diesen Richtlinien darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Regeln den Ausschluss aus dem Kurs nach sich ziehen kann.

1. Gültigkeitsbereich – Veranstaltungsorte und Einrichtungen

Die VHS Rur-Eifel führt in Düren und weiteren 10 Gemeinden (Zweigstellen) ihre Angebote durch. Zu den Veranstaltungsorten der Neben- und Zweigstellen gehören in Kooperation oder Trägerschaft neben Einrichtungen der Stadt Düren und DürenKultur auch die folgenden Einrichtungen der 10 Partnergemeinden: Rathäuser, Bürgerhäuser, Gemeindezentren, Familienbildungsstätten, Pfarrheime, Haus des Gastes (Heimbach), Kunstakademie (Heimbach), Jugendhalle Vlatten, Schulen, Turnhallen, Rentei (Niederzier), Schwimmbäder, Seniorenheime, Seniorenwohnhäuser, das Töpfermuseum und die alte Kirche (Langerwehe), Jugendheime, Weinberghalle (Merzenich), Burgmuseum, Mehrzweckhalle, Praxen z.B. Atempraxis, Fitnessstudios, Familienzentren, Kindertagesstätten, Schwimmbäder, Spielkreise und Segelflugschulen. Darüber hinaus gehören auch Besichtigungen, Ausflüge und Exkursionen zum Angebot der VHS Rur-Eifel.

Diese Regeln gelten für alle Einrichtungen und Veranstaltungsorte, die im Auftrag der VHS Rur-Eifel aufgesucht oder genutzt werden, es sei denn, dass dort andere bzw. strengere Kriterien zugrunde liegen. In diesem Falle gelten die jeweils anderen erforderlichen bzw. strengeren Kriterien der Veranstaltungspartner wie z.B. in Schwimmbädern, bei Spielkreisen oder in Segelflugschulen.

Für die Volkshochschulbereiche der BAMF-Kurse (Integrationskurse, Berufssprachkurse) und Schulabschlusskurse gelten eigene Bestimmungen.

2. Hygieneplan für Angebote der Volkshochschule Rur-Eifel

Gemäß der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO) ist die Durchführung von Angeboten der Volkshochschulen zugelassen, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,50 Metern zwischen Personen, zur Steuerung des Zutritts zur Rückverfolgbarkeit sicherzustellen sind. Ausnahmen des Mindestabstands bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraumes sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist hierbei verpflichtend.

2.1 Mindestabstand / Mund-Nasen-Schutz

- Es ist immer ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, bis der Sitzplatz im Kursraum eingenommen wird. Nach dem Kurs/Vortrag/Angebot ist das Gebäude direkt zu verlassen. Ein unnötiges Verweilen im Gebäude ist zu vermeiden. Es ist beim Zugang und Durchgang im Gebäude, den Toiletten und im Kursraum jederzeit auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu achten. Es werden keine allgemeinen Pausen im Raum oder auf dem Gelände stattfinden. Personen können einzeln kurze Pausen / Toilettengänge wahrnehmen.
- Der Zugang zu und der Abgang aus den Kursräumen wird unter Aufsicht der Kursleitenden gesteuert und ggfls. mit Flatterband und Abklebungen auf dem Boden markiert. Das Betreten des Schulungsraums bzw. des Gebäudes erfolgt versetzt und mit Abstand – die Teilnehmenden achten darauf, dass sie den Abstand von 1,5 m halten und nicht zeitgleich den Raum betreten.
- Teilnehmende mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben bzw. werden direkt von dem Kursleitenden nach Hause geschickt. Es muss bei dem betroffenen Teilnehmenden darauf verwiesen werden, dass im häuslichen Umfeld weitere Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen sind.

2.2 Rückverfolgbarkeit

- Nach § 7 Abs. 1 CoronaSchVO müssen zur Durchführung von Bildungsangeboten in Volkshochschulen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Teilnehmenden und die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO sichergestellt werden. Wenn den Teilnehmenden jedoch feste Plätze zugewiesen werden, entfällt die Anforderung des Mindestabstands von 1,50 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO.
- Die einfache Rückverfolgbarkeit ist im Sinne dieser Vorschrift sichergestellt, wenn die den Bewegungsraum eröffnende Person (Veranstaltungsleiter*in) alle anwesenden Personen mit deren Einverständnis mit Name, Adresse, und Telefonnummer schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt wird (§ 2a Abs.1 CoronaSchVO).
- Die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die nach Absatz 1 verantwortliche Person (Veranstaltungsleiter*in) zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 einen Sitzplan erstellt und vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat (§ 2a Abs. 2 CoronaSchVO)

Für die Veranstaltungen der VHS Rur-Eifel bedeutet dies, dass eine Erstellung eines Sitzplans nicht zwingend notwendig, die Erfassung der Teilnehmenden in eine Teilnehmerliste genügt, solange der Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

- Da es bei der VHS Rur-Eifel ausschließlich Kurse mit Voranmeldung (Anmeldekarte, Onlineanmeldungen) gibt, liegen alle Daten vor, die für eine Rückverfolgung bei Infektionen notwendig sind. Darüber hinaus wird in jeder Veranstaltung eine Teilnehmerliste geführt.
- Die Datenerfassung dient dem Zweck der Übermittlung an die Gesundheitsbehörde und zur Rückverfolgbarkeit im Falle einer Infektion. Der Sitzplan wird zusätzlich gemäß § 2a der CoronaSchVO für vier Wochen aufbewahrt.

Nur in Ausnahmefällen, wenn der Abstand von 1,50 Metern nicht gewährleistet werden kann, ist ein Sitzplan entsprechend § 2a Abs. 2 zu führen. **Die Unterschreitung des Mindestabstandes für Sitzplätze, auch in Vorträgen ist jedoch ausdrücklich zu vermeiden.**

2.3 Belüftung / Hand- und Flächenhygiene

- Alle Veranstaltungsräume (auch in den Gemeinden) sind durch Fenster zu belüften. Die Kursleitenden sind für eine ausreichende Lüftung der Räume verantwortlich. Es wird eine mehrminütige Stoßlüftung vor und nach den Veranstaltungseinheiten empfohlen.
- In allen Gebäuden gibt es ausreichend Toiletten, in denen Handwaschbecken, Papiertücher und Abfallbehälter stehen. Nur für jeweils eine Person ist der Zutritt zu einer Toilette gestattet.
- Vor Beginn des Unterrichts/Kurses/Angebotes und nach Toilettenbenutzung sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.
- Die besondere Reinigung der Handkontaktflächen (Tische, Stühle, Klinken) erfolgt durch die Kursleitenden bzw. die Teilnehmenden selbst mit im Raum zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln und Papierhandtücher. In jedem Kursraum sollten sich daher zusätzlich Desinfektionsreinigungsmittel und Papierhandtücher befinden, die durch die Teilnehmenden und Kursleitenden selbst genutzt werden können, um z.B. den Tisch, die Türgriffe, die Tastatur der Computer und den „Schreibstift“ für die Smartboards und weitere Kontaktflächen vor jedem Personenwechsel reinigen zu können.
- Die Hausmeister*innen, Reinigungskräfte oder Zweigstellenleiter*innen füllen Seife, Desinfektionsmittel, Papierhandtücher etc. nach.

2.4 Zusatzbestimmungen für die Durchführung von Gesundheits- und Sportangeboten der VHS, gültig für alle unter 1. dieser Hygienerichtlinien genannten Einrichtungen / Veranstaltungsorte

- Die gemeinsame Nutzung von Materialien, die sich nicht desinfizieren lassen, ist nicht zu empfehlen. Es müssen daher alle Utensilien (Therabänder, Matten etc.) von den Teilnehmenden selbst mitgebracht werden. Jede/r Teilnehmende erhält einen festen Liegeplatz, der auf einem Plan vermerkt wird, welcher der Anwesenheitsliste beigelegt wird. (Siehe Punkt 2.2 dieses Konzeptes)
- Alle Handkontaktflächen werden auch hier nach jedem Kurs mit Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern durch die Teilnehmenden selbst gereinigt. Sollten in Ausnahmefällen Geräte, Bälle o.Ä. benutzt werden, müssen auch diese intensiv nach Nutzung gereinigt werden.
- Teilnehmende sollten bereits umgezogen das Gebäude betreten und die Garderobe nur als Ablage benutzen. Die Benutzung der Duschen ist untersagt. Sollte die Nutzung gestattet sein, ist auch hier immer ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- Für Entspannungskurse und Trainingseinheiten, die auf einer Matte durchgeführt werden, sind 1,5 Meter zwischen den Teilnehmenden ausreichend.
- Für bewegungs- und atmungsintensive Angebote empfiehlt es sich, je nach Angebot den Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden zu erhöhen. Es wird empfohlen, dass jedem Teilnehmenden mindestens 7 bis 10 qm zur Verfügung stehen. Dies sollte durch geeignete Markierungen sichtbar gemacht werden.

- Trainings mit hoher Herzfrequenz (Zumba etc.) sollten nur mit verminderter Intensität angeboten werden, um eine zu hohe Aerosolbelastung zu vermeiden.
- An den zugewiesenen (Liege-)Plätzen kann der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden. Ansonsten gilt Punkt 2.1 dieses Hygienekonzepts.
- Es wird empfohlen, auf Kontaktarbeit zu verzichten.
- Beim Sport in geschlossenen Räumen wird für eine gute Durchlüftung gesorgt.
- Bei Aquafitness- und Schwimmkursen gelten die Hygienekonzepte der Träger des Schwimmbades. Ansonsten gelten die hier genannten Hygieneregeln, ein Mindestabstand von 2 Metern sollte dort eingehalten werden.

2.5 Zusatzbestimmungen für Kochkurse in der VHS

- Einlass erhalten nur Kleingruppen von max. 4-6 Personen (evtl. sogar eher Paare/Fam.)
- An einem Arbeitsblock befinden sich max. 2-3 Personen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist auch hier einzuhalten.
- Die Handhygiene ist direkt zu Beginn des Kurses zu beachten.
- Während des Kochvorgangs / Bewegens im Raum ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz und Handschuhen erforderlich.
- Es werden nur eigene Probierlöffel – jeweils neu/sauber – verwendet.
- Es werden nur durchgekochte Speisen zubereitet, keine kaltgerührten Speisen.
- Aufteilung der Essbereiche erfolgt auf zwei Räume.
- Während des Essens ist ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
- Die Maske darf während des Sitzens an einem Tisch abgenommen werden.
- Die Küche wird von den Teilnehmenden und Kursleitenden gesäubert und desinfiziert.
- Weiteres Personal prüft und säubert/desinfiziert ggfls. nach den Kursen.

2.6 Zusatzbestimmungen für Vorträge der VHS, gültig für alle unter 1. dieser Hygienerichtlinien genannten Einrichtungen / Veranstaltungsorte

- In der Regel erfolgt bei Vorträgen mit Voranmeldung ein Zutritt von max. 100 Teilnehmenden.
- Nach § 7 Abs. 1 CoronaSchVO müssen zur Durchführung von Bildungsangeboten in Volkshochschulen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Teilnehmern und die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO sichergestellt werden. Darüber hinaus ist der Punkt 2.2 dieser Hygienerichtlinien zu beachten.
Die Unterschreitung des Mindestabstandes für Sitzplätze, auch in Vorträgen ist jedoch ausdrücklich zu vermeiden.
- Am Platz sitzend darf der Mund-Nasen-Schutz bei einem Abstand von 1,5 Metern abgenommen werden.
- Bei ausreichend Platz können Personen am Veranstaltungstag/-abend dazu rücken, wenn die Personenkontaktdaten entsprechend zur Rückverfolgbarkeit (siehe Punkt 2.2) erfasst wurden.

Im Auftrag
gez. Dr. Wilma Viol
(Leitung VHS Rur-Eifel)

Stand: 22.07.2020